

kutiert angesichts zerklüfteter Gesellschaften vier Weltordnungsprogrammatiken, zu denen auch das „erst anzustrebende global *governance*-Vorhaben“ (131) gehört. *Helmut Pech* setzt sich mit der Herausforderung einer währungs-politischen Integration auseinander und resümiert: „Je mehr es der Geldpolitik gelingt, den europäischen Integrationsprozess zu intensivieren, desto größer ist ihr Beitrag zum Abbau latenter Spannungen und Konflikte und damit auch zur Vision einer ‚Friedensmacht Europa‘“ (175). *Kurt Bayer* plädiert für den Ausbau von „themenorientierten Netzwerken“ für wichtige Regelungsbereiche der europäischen Gesellschaften (vgl. 202–206) und vertritt die These: „Die Entwicklung und Verbreitung von weltweit bestem Know-how zur Regulierung zentraler Bereiche durch Regierungen, Zivilgesellschaft und Experten, die Finding von akzeptierten Lösungen auf freiwilliger Ebene könnte raschere und effektivere Problemlösungen bringen als die Vereinbarungen von völkerrechtlich verbindlichen Verträgen“ (206). Für *Herwig Büchele* stellt ein „rechtmäßiges, globales Gewaltmonopol“ (217) die Hürde dar, um eine demokratische Rechts- und Friedensordnung zu etablieren. Zur Lösung der Frage, „wie der herrschende Pramat globalisierter Ökonomie durch den Pramat der Politik gebrochen werden kann“ (222), verweist Büchele auf die Methode der „komponierenden Ethik“ (224), die von den bestehenden Bedingungen ausgeht und alte und neue Elemente – inspiriert von einem „utopischen Horizont“ (225) – zu einem neuen Weg komponiert. *Josef Riegler* fordert im Sinn des von ihm begründeten Modells der „Ökosozialen Marktwirtschaft“, dass „in allen wichtigen globalen Institutionen und Vertragswerken (UNO, WTO, IWF, Weltbank) die gleichen ökologischen, sozialen und demokratischen Standards – und zwar jeweils gleich verpflichtend – eingeführt werden“ (248). Bedenkenswert sind schließlich die Grundprinzipien zur Förderung einer „Welt-Demokratie“, zu denen gelebte Subsidiarität genauso gehört wie das Recht auf Bildung und die Respektierung der Würde jedes Menschen (vgl. 254).

Die Beiträge dieses Bandes im Rahmen der Edition „Weltordnung – Religion – Gewalt“ weisen visionären Charakter auf und wissen zugleich um die realpolitischen Gegebenheiten, die das Projekt „Friedensmacht Europa“ immer

wieder fraglich erscheinen lassen. Dennoch braucht es immer wieder Anstöße, die – theologisch gesprochen – eine „Hoffnung gegen alle Hoffnung“ eröffnen, und das ist diesem Band mit seiner Option für *Global Governance* zweifellos gelungen.

Salzburg

Franz Gmainer-Pranzl

KIRCHENRECHT

◆ **Dennemarck, Bernd / Hallermann, Heribert / Meckel, Thomas (Hg.):** Von der Trennung zur Einheit. Das Bemühen um die Pius-Bruderschaft (Würzburger Theologie 7). Echter Verlag, Würzburg 2011. (341) Broschur. Euro 24,80 (D) / Euro 25,50 (A) / CHF 35,50. ISBN 978-3-429-03449-8.

Ein Gespür für aktuelle Themen bewiesen die Veranstalter einer Fachtagung auf Schloss Hirschberg in der Diözese Eichstätt, die sich vom 4. bis 6. Oktober 2010 dem kirchlichen Bemühen um Einheit mit der Pius-Bruderschaft widmete. Acht Tagungsbeiträge, ergänzt um fünf weitere Aufsätze, bilden den vorliegenden Sammelband. Dabei liegt der Schwerpunkt auf kirchenrechtlichen Überlegungen.

Anlass für die Beschäftigung mit diesem Thema war die Aufhebung der Exkommunikation vierer Mitglieder der Pius-Bruderschaft durch Papst Benedikt XVI. am 21.1.2009. Sie hatten sich die Strafe der Exkommunikation zugezogen, als sie am 30.6.1988 von Marcel Lefebvre, dem damaligen Leiter der Bruderschaft, gegen den ausdrücklichen Willen Johannes Pauls II. zu Bischöfen geweiht worden waren.

Am Anfang des Bandes bieten *Stephan Haering* und *Markus Graulich* eine detaillierte Chronologie der Ereignisse um die Pius-Bruderschaft. Anschließend unternimmt *Bernd Dennemarck* eine eingehende Klärung des kirchenrechtlichen Status, den die Mitglieder und die Sympathisanten der Pius-Bruderschaft besitzen. Mit strafrechtlichen Themen rund um die Pius-Bruderschaft befassen sich *Wilhelm Rees*, *Ludger Müller* und *Heribert Hallermann*. Dabei interessiert vor allem die Frage, wie die Exkommunikation aufgehoben werden konnte, obwohl die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für einen Strafnachlass nicht vorlagen. Die

Autoren stimmen darin überein, dass der Nachlass nur ausnahmsweise als Gnadenakt möglich war. Da einer der betroffenen Bischöfe, Richard Williamson, in zeitlicher Nähe zur Aufhebung der Exkommunikation den Holocaust geleugnet hat, fragt *Peter Krämer*, inwiefern gegen eine solche Tat nach Kirchenrecht Sanktionen erhoben werden können und sollen. *Matthias Pulte* vergleicht einige Kernthesen der Pius-Bruderschaft mit lehramtlichen Aussagen der römisch-katholischen Kirche und zeigt Möglichkeiten einer Wiedereingliederung in kirchliche Verfassungsstrukturen auf. Nach *Thomas Meckel* entspricht das Bemühen um Einheit unter den Christen einem Gebot des positiven göttlichen Rechts. Schließlich macht *Andreas Weiß* einige kritische Anmerkungen zum Umgang mit fundamentalistischen Gruppen am rechten Rand der Kirche.

Neben den Kanonisten kommen ein Liturgiewissenschaftler und zwei Fundamentaltheologen zu Wort. *Jürgen Bärsch* macht darauf aufmerksam, dass die außerordentliche Form des römischen Ritus mit einem bestimmten Bild von Kirche einhergeht. *Wolfgang Klausnitzer* fragt, ob der Papst Garant oder nicht vielmehr Hindernis für die Einheit der Christen ist, und *Christoph Böttigheimer* gibt aus katholischer Sicht Kriterien für die kirchliche Einheit an. Die Interdisziplinarität zwischen verschiedenen theologischen Fächern bereichert den Band, macht aber auch Unterschiede deutlich – etwa bei der Beurteilung der Kirchenzugehörigkeit und der vollen kirchlichen Gemeinschaft.

Dass sich mehrere Experten mit einem gemeinsamen Thema befasst haben, führte zu manchen Redundanzen, ist aber insgesamt als bereichernde Vielfalt zu sehen. Ein Grundtenor, der sich durch die meisten Beiträge zieht, ist die Sorge um die volle und unzweideutige Anerkennung des Zweiten Vatikanischen Konzils, gegen das die Bruderschaft wiederholt Vorhalte äußerte.

Obwohl das Ringen um Einheit mit der Pius-Bruderschaft nicht zum ökumenischen Dialog im eigentlichen Sinn gehört, zeigen einige Autoren Konsequenzen auf, die sich aus dem Umgang mit der Pius-Bruderschaft für die Haltung gegenüber nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ergeben könnten. Daher ist der Band ebenso für die kirchenrecht-

liche Dimension des Ökumenismus von Bedeutung.

Ungeahnte Aktualität erfuhr das Thema durch die Übergabe der so genannten „Doktrinellen Präambel“ am 17.4.2012, die einen weiteren Schritt in Richtung Einheit darstellen könnte. Ohne dies vorhersehen zu können, haben einige Autoren bereits Überlegungen dazu angestellt, welche Rechtsform die Pius-Bruderschaft innerhalb der katholischen Kirche annehmen könnte. Somit bietet der Band eine wertvolle Grundlage für eine sachliche Behandlung und für eine kritische Würdigung der bisherigen wie der künftigen Bemühungen um Einheit.

St. Pölten

Burkhard J. Berkmann

LITURGIEWISSENSCHAFT

♦ Gerhards, Albert: *Wo Gott und Welt sich begegnen. Kirchenräume verstehen.* Butzon & Bercker, Kevelaer 2011. (200, 63 s/w Abb., Schutzmumschlag, Lesebändchen) Geb. Euro 19,95 (D) / Euro 20,60 (A) / CHF 30,50. ISBN 978-3-7666-1544-2.

Kirchenräume sind ästhetisches Außenverständnis des christlichen Glaubens und der Heiligkeitserfahrungen von Menschen; in ihnen verdichtet sich die Erfahrung der Gottesbeziehung vergangener und gegenwärtiger Generationen. In diesem Sinn sind und bleiben sie „heilige Räume“.

Albert Gerhards, Inhaber des Lehrstuhls für Liturgiewissenschaft an der Universität Bonn und durch jahrzehntelange einschlägige wissenschaftliche Studien und praktische Erfahrungen ausgewiesener Fachmann für das Thema Kirchenbau, legt den Versuch vor, „einen ‚Kirchenführer‘ zu präsentieren, der über die Erfahrung der Sinne die Sinnhaftigkeit eines Kirchenraumes erschließt“ (13). Sein Anliegen ist eine „Schulung der Wahrnehmung, um die architektonischen und künstlerischen Gegebenheiten mit den theologischen, liturgischen und spirituellen Ideen konfrontieren zu lernen“ (14).

Dazu reflektiert ein erster Teil als Grundlegung (17–83) zunächst die Bedeutung von Kirchenbauten in Bezug auf dorf- bzw. städtebauliche Entwicklungen (17–28), bevor dem